



Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung 2018 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen
Gödestorf und Wachendorf

werden in der Zeit vom **11. März 2019** bis **10. April 2019** in den Diensträumen
des Finanzamts **Syke, Bürgermeister-Mävers-Str. 15, 28857 Syke**
während der Dienststunden

Mo.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr;
Do. 14:00 - 17:00 Uhr

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im
Finanzamt anwesend:

Dienstags 9:00 bis 12:00 Uhr

**Während der Schlussbesprechung am 05. März 2019 um 10:00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Wachendorf**

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den
Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen
nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschrei-
bung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgren-
zungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§
5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nut-
zungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als
Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann
bis zum Ablauf des **10. Mai 2019** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Nieder-
schrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unan-
fechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamts

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte
nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie
bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie
unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Urschriftlich zurück
an

Finanzamt

.....

.....

Die Offenlegung der Nachschätzungsergebnisse in der/den Gemarkung/en

.....

.....

wurde durch Aushang in der Stadt/Gemeinde

Ortsteil/e

in der Zeit vom bis bekannt gegeben.

Die Offenlegung der Nachschätzungsergebnisse in der/den Gemarkung/en

.....

.....

wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt/Gemeinde

..... am bekannt gegeben.

Stadt/Gemeindeverwaltung

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen